



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/558/2023

Einreichung: 24.11.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	18.12.2023	

Betr.:

Beteiligung des Unstrut-Hainich-Kreises am Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen,“

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag beschließt, dass der Unstrut-Hainich-Kreis seine Beteiligung am Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) im Jahr 2024 unter Inanspruchnahme des Förderhöchstbetrages nach Ziffer 5.4 der Richtlinie LSZ vom 19.01.2022 und unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit der Mittel des Freistaates Thüringen fortsetzt.
2. Die Gültigkeit des „Fachspezifischen Gesamtplans zur Familienförderung im Unstrut-Hainich-Kreis im Rahmen des Landesprogramms Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen für den Zeitraum 2019 bis 2023“ (KT/062-03/19) wird bis zum 31.12.2024 verlängert. Die Förderung der im Abschnitt 14 des Gesamtplans ausgewiesenen Maßnahmen erfolgt im Jahr 2024 nach Maßgabe der Anlage „Fördermaßnahmen LSZ im Jahr 2024“ unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit der Mittel des Freistaates Thüringen.
3. Die Begegnungsstätte Roseneck der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. wird als stetige Fördermaßnahme in die Maßnahmeplanung aufgenommen und mit einem jährlichen Festbetrag von 10.000,00 EUR aus Landesmitteln nach der Richtlinie LSZ - unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit der Mittel des Freistaates Thüringen - teilfinanziert.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Erziehungsberatungsstellen entsprechend dem „Evaluationskonzept zur Umsetzung des Landesprogramms ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen‘ im Unstrut-Hainich-Kreis“ im Jahr 2024 extern evaluieren zu lassen. Nach Maßgabe der Anlage „Fördermaßnahmen LSZ

im Jahr 2024“ werden für die Evaluation Landesmittel in Höhe von bis zu 30.000,00 EUR - unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit der Mittel des Freistaates Thüringen - bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus Landesmitteln nach der Richtlinie LSZ.

5. Der vom Kreisausschuss am 18.05.2020 unter Punkt 1 des Beschlusses KA/182-21/20 beschlossene Verteilerschlüssel zur Förderung von Dorfkümmerern im Unstrut-Hainich-Kreis wird zum 31.12.2023 aufgehoben und durch den in der Anlage 2 abgebildeten Verteilerschlüssel mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 ersetzt.
6. Die gem. Ziffer 5.5 der Richtlinie LSZ aufzubringenden Eigenmittel des Landkreises zur Umsetzung des Landesprogramms in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich Drittmittel sind über pflichtige Aufgaben des Landkreises für niedrigschwellige ambulante Angebote der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung nach den §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII und über Personalausgaben für unbefristet beschäftigtes hauptamtliches Personal der Jugendhilfe nachzuweisen. Die Ausgaben der nachzuweisenden Eigenmittel werden unter den Haushaltsstellen 4651,7180, 4071.4140, 4071.4340, 4071.4440 geführt.
7. Die Landesmittel werden im Unterabschnitt 4008 haushaltsrechtlich verwaltet.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fortschreibung des fachspezifischen Gesamtplans für Familienförderung im Unstrut-Hainich-Kreis für den Zeitraum der Jahre 2025 bis 2029 spätestens im IV. Quartal 2024 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

zu 1), 2) und 8) Der Unstrut-Hainich-Kreis beteiligt sich seit dem Jahr 2019 am Landesprogramm Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen. Auf der Grundlage einer fachspezifischen Gesamtplanung wurde die soziale Infrastruktur für Familien im Landkreis weiterentwickelt, wobei der Familienbegriff im Sinne des LSZ auch die alten Menschen einschließt. 353 Projekte wurden im Landkreis in den letzten fünf Jahren mit der Landesförderung nach der Richtlinie LSZ unterstützt. Darunter befinden sich zahlreiche stetige Projekte, bspw. Familien- und Frauenzentren, Thüringer Eltern-Kind-Zentren, (mobile) Sozialarbeit zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, Dorfkümmerer und Projekte der Seniorenmitwirkung. Der im Auftrag des TMASGFF erstellte Fallstudienbericht über die Umsetzung des Landesprogramms im Unstrut-Hainich-Kreis sowie die Ergebnisse der in Eigenregie ausgeführten Programm- und Projektevaluationen verweisen auf eine bedarfsgerechte und erfolgreiche Programmumsetzung im Landkreis. Insofern würde die weiterführende Programmbeteiligung dazu beigetragen, den Bedarfen von Familien mit erziehungspflichtigen Kindern und alten Menschen zunehmend gerecht zu werden.

Einhergehend mit einem zweimaligen Stellenwechsel seit Oktober 2022 im Aufgabenbereich der LSZ-Sozialplanung ist es der Verwaltung nicht gelungen, den fachspezifischen Gesamtplan im Jahr 2023 fortzuschreiben. Gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinie LSZ darf die fachspezifische Planung, welche eine grundlegende Zuwendungsvoraussetzung für die Landesförderung darstellt, nicht älter als fünf Jahre sein. Der aktuell gültige Plan wurde im November 2019 vom Kreistag beschlossen. (KT/062-03/19) Insofern ist es essentiell, dass der fortzuschreibende Gesamtplan für den Zeitraum ab 2025 spätestens Ende des Jahres 2024 zu Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen vom Kreistag beschlossen wird.

Die Anlage „Fördermaßnahmen LSZ im Jahr 2024“ weist die bisherigen Maßnahmen des aktuell gültigen Gesamtplanes aus. Der Förderhöchstbetrages für das Jahr 2024, welcher vorbehaltlich des Inkrafttretens des Landeshaushaltes bis zu 939 TEUR betragen kann, soll vorwiegend zur Finanzierung und Aufstockung bei den bestehenden fortlaufenden Projekten eingesetzt werden, um tarifliche Steigerungen bei den Personalausgaben sowie inflationsbedingte Preisentwicklungen bei den Sachausgaben abzudecken.

Zu 3) Die Begegnungsstätte Roseneck mit seinem offenen Treff und verschiedenen – überwiegend kostenlosen - Angeboten, vor allem für ältere Generationen, erfuhr in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils eine Förderung über Mikroprojekte. Die Einnahmen der Einrichtung beschränken sich auf eine städtische Förderung und Spenden im unteren vierstelligen Bereich, geringfügige Teilnahmeentgelten und Einnahmen aus dem Verzehr von Getränken und Kleinigkeiten. Intensive Bemühungen, weitere Spenden zu akquirieren, bleiben bislang erfolglos. Das jährliche Defizit der Einrichtung liegt bei ca. 50 % der Ausgaben bzw. bei ca. 18.000,00 EUR. Mit der Umwandlung der Mikroprojektförderung in eine stetige Maßnahme soll die Finanzierung und der Personaleinsatz der Einrichtung stabilisiert werden.

Zu 4) Der programmspezifische Zuwendungsbescheid vom 18.03.2021 enthielt die Auflage, ein Evaluationskonzept zur Umsetzung des Landesprogramms im Unstrut-Hainich-Kreis bis zum 12.04.2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Von der LSZ-Sozialplanung wurde das Konzept fristgerecht eingereicht. Diese Konzeption gilt es umzusetzen, um die Zielerreichung und Wirksamkeit der Programmumsetzung im Unstrut-Hainich-Kreis zu überprüfen. Der Aufwuchs der Landesmittel nach der Richtlinie LSZ im Jahr 2024 (939 TEUR im Vergleich zu 769,3 TEUR im Jahr 2023) soll u. a. dazu verwendet werden, die Ausgaben für die externe Evaluation der beiden Erziehungsberatungsstellen aus Landesmitteln bereitzustellen. Zum einem, weil nach einer Förderphase von fünf Jahren eine Evaluation der Einrichtungen dringend geboten ist, zum anderen ist nicht davon auszugehen, dass in den Jahren ab 2025 ausreichend Mittel zur Verfügung stehen werden, um diese einmalige Ausgabe zu finanzieren.

Diese Annahme stützt sich auf der Tatsache, dass die Anzahl der Kreisbewohner mit der Ausgliederung einiger Gemeindegebiete zum 01.01.2023 rückläufig ist. Die Einwohnerzahl stellt eine Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Förderhöchstbeträge dar. Unter der Voraussetzung, dass die Höhe der thüringenweit bereitgestellten Programmmittel unverändert bleiben sollte, wird sich aufgrund dessen der Förderhöchstbetrag im Jahr 2025 für den Unstrut-Hainich-Kreis gegenüber dem Jahr 2024 reduzieren. Zur Bemessung werden jeweils die Einwohnerzahlen des vorletzten Jahres herangezogen.

Diese Entwicklung wurde bereits bei der Planung für das Jahr 2024 berücksichtigt, um die Förderung der fortlaufenden bzw. stetigen Projekte auch im Jahr 2025 gewährleisten zu können. Die unterjährigen Mikroprojektförderungen würden danach eine nachrangige Stellung einnehmen. Das bedeutet, dass diese ab dem Jahr 2025 jeweils dann erfolgen können, wenn nach der Absicherung der fortlaufenden bzw. stetigen Projekte noch LSZ-Mittel zur Verfügung stehen.

Zu 5) Die Veränderungen in den administrativen Gebietsstrukturen des Unstrut-Hainich-Kreises in den Jahren 2023 und 2024 erfordern eine Anpassung des Verteilerschlüssels zur Förderung von Dorfkümmerern im Unstrut-Hainich-Kreis. Zugleich soll der Förderaufwuchs an Landesmitteln dazu genutzt werden, die Gebietsstrukturen der antragsberechtigten Kommunalverwaltungen mit ihren Kommunen, Ortschaften und Ortsteilen noch stärker bei der Bemessung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Teilweise verwalten die Antragsteller bis zu 15 Kommunen, Ortschaften und Ortsteilen. Die stärkere Berücksichtigung der Gliederstrukturen soll die Verwaltungen in die Lage versetzen, auch bei einer Mehrzahl von administrativen Gebietseinheiten, in jeder dieser Einheiten Dorfkümmerer einzusetzen.

Nach dem hier zu beschließenden Verteilerschlüssel können antragsberechtigte Kommunalverwaltungen eine einheitliche monatliche Grundförderung für die pauschale Aufwandsentschädigung für Dorfkümmerer in Höhe von bis zu 300,00 EUR und eine Sachkostenpauschale in Höhe von bis zu 50,00 EUR erhalten. Antragsteller, die Gemeindegebiete mit mindestens zwei Kommunen, Ortschaften bzw. Ortsteilen verwalten, können neben der Grundförderung für jede weitere Gliederungseinheit von zwei und mehr jeweils 100,00 EUR als pauschale Aufwandsentschädigung für Dorfkümmerer und 50,00 EUR als Sachkostenpauschale im Monat gefördert bekommen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

1: Fördermaßnahmen LSZ im Jahr 2024

2: Verteilerschlüssel zur Förderung von Dorfkümmerern ab dem Jahr 2024

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: